

S a t z u n g

über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze in der  
Stadt Netzschkau

\*\*\*\*\*

Auf grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Fassung vom 21.04.1993 erläßt die Stadt Netzschkau folgende Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kinderspielplätze dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden.
- (2) Voraussetzung für die Benutzung ist schonende und pflegliche Behandlung aller Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Die Besucher der Kinderspielplätze haben dafür Sorge zu tragen, daß durch ihr Verhalten Dritte nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.

§ 2

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung, sind Plätze, die die Stadt Netzschkau für diese Zwecke zugänglich gemacht hat. Sie sind städtische gemeinnützige Einrichtungen.
- (2) Die Kinderspielplätze sind von 08.00 bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr, zu nutzen.

§ 3

Einrichtungen

- (1) Einrichtungen der Kinderspielplätze sind alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielgeräte, Ruhebänke, Tische oder sonstige zum Zwecke der Ausgestaltung und Verschönerung des Platzes aufgestellte bzw. angebrachte Gegenstände (z.B. Pflanzkübel, Schalen, Unterstellplätze, Papierkörbe, Zäune udgl.)
- (2) Die den Spielplatz dienenden Geräte sowie die sonstigen Einrichtungen sind sachgemäß zu nutzen. Beschädigungen sind zu vermeiden.

## § 4

### Zweck und Sicherung des Besuches

- (1) Die Kinderspielplätze sind allgemein Kindern bis zu 12 Jahren vorbehalten, soweit im Einzelfall durch öffentliche Beschilderung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Kinder unter fünf Jahre müssen sich in Begleitung Erwachsener befinden.

## § 5

### Allgemeines Verhalten auf den Kinderspielplätzen

- (1) Die Kinderspielplätze sind sauber zu halten; ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Insbesondere ist untersagt:
  - a) Geräte, Bepflanzungen und Umzäunungen zu beschädigen
  - b) Abfälle wegzuwerfen
  - c) den Sand bzw. Sandkästen zu verunreinigen
  - d) Tiere, insbesondere Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten. Durch Zuwiderhandlungen bewirkte Verunreinigungen werden auf Kosten des Halters beseitigt. Die Beseitigung auf Kosten des Halters schließt ein Verfahren nach § 8 dieser Satzung nicht aus.
  - e) Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder auf den Anlagen zu benutzen.
  - f) auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen.
- (3) Fahrzeuge sind außerhalb der Kinderspielplätze abzustellen.

## § 6

### Haftungsausschluß

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße oder vorschriftswidrige Behandlung oder Benutzung der Kinderspielgeräte und ihrer Einrichtungen entstehen.
- (2) Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt in allen Fällen auf eigene Gefahr.

## § 7

### Aufsicht

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung zum Schutze der städtischen Kinderspielplätze verstößt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde - Stadtverwaltung Ordnungsamt - den Kinderspielplatz zu verlassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

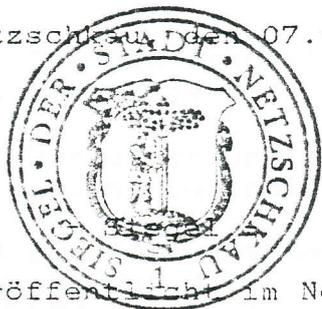
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 Kinderspielplätze benutzt
  2. entgegen § 5 Abs. 1 und Abs. 2 handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM bis höchstens 1000,00 DM geahndet werden.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Netzschkauer, den 07.09.1993



*Stiller*

*H. Gräfe*  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Netzschkauer Stadtanzeiger Nr. 19 v.  
17.09.1993

*H. Gräfe*